



# GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 28.09.2016 Nr.: 49

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Senat:

Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen

1259

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Senat:**

Auf Grund des Beschlusses des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.08.2016 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 22.09.2016 die Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. Nr.22/2015 S.384); §§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 60 b Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG).

**Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen****Inhaltsverzeichnis****I. Grundlagen**

- § 1 Rechtsstellung, Name, Siegel und Organe
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Trägerschaft
- § 4 Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- § 5 Mitglieder
- § 6 Angehörige

**II. Organe der Universität und deren Aufgaben**

- § 7 Präsidium
- § 8 Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen
- § 9 Struktur- und Innovationsfonds
- § 10 Senat
- § 11 Aufgaben des Senats
- § 12 Dekanat
- § 13 Fakultätsrat

**III. Besondere Gremien und Kommissionen, Beauftragte sowie Initiativen der Universität**

- § 14 Konzile
- § 15 Kommissionen
- § 16 Studienkommissionen
- § 17 Beauftragte oder Beauftragter für Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 18 Studierendeninitiative
- § 19 Promovierendenvertretung
- § 20 Ombudspersonen und Ombudsgremium für die Wissenschaft

§ 21 Untersuchungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 22 Ethikkommissionen

#### IV. Gleichstellungsbeauftragte

§ 23 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsrat

#### V. Fakultäten und Einrichtungen der Universität

§ 24 Fakultäten und andere Organisationseinheiten

§ 25 Einrichtungen

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 27 Infrastruktureinrichtungen; Einrichtungen für besondere Aufgaben

§ 28 Verwaltung

§ 29 An-Institute

#### VI. Berufungen von Professorinnen und Professoren

§ 30 Einrichtung und Besetzung von Professuren

§ 31 Besondere Berufungsverfahren

§ 32 Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 33 Gemeinsame Bestellungsverfahren

#### VII. Selbstverwaltung

§ 34 Grundsätze der Selbstverwaltung

§ 35 Ämter und Funktionen

§ 36 Öffentlichkeit von Sitzungen

§ 37 Beschlüsse

§ 38 Verfahrensregelungen

§ 39 Amtliche Mitteilungen

§ 40 Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln

#### VIII. Sonstiges

§ 41 Genehmigung, In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anlage

## I. Grundlagen

### § 1 Rechtsstellung, Name, Siegel und Organe

(1) Die Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) steht in staatlicher Verantwortung des Landes Niedersachsen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung.

(2) <sup>1</sup>Die Universität führt nach ihrem Gründer den Namen „Georg-August-Universität Göttingen“ und auch ihren historischen Namen „Georgia Augusta“, ferner ein Siegel, wie es die Anlage in Wort und Bild ausweist. <sup>2</sup>Eine Fakultät der Universität kann zusätzlich zum Siegel der Universität ein Fakultätssiegel führen. <sup>3</sup>Dieses Fakultätssiegel wird durch den Fakultätsrat beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. <sup>4</sup>Es ist in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität zu veröffentlichen. <sup>5</sup>Die Zentralverwaltung der Universität führt ein Verzeichnis der Fakultätssiegel.

(3) <sup>1</sup>Zentrale Organe der Universität sind das Präsidium, der Senat und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. <sup>2</sup>Organe der Fakultäten sind die Dekanate und Fakultätsräte.

### § 2 Aufgaben und Ziele

(1) <sup>1</sup>Die Universität weiß sich in der Gemeinschaft der Wissenschaften den international bedeutenden Forschungsuniversitäten verbunden. <sup>2</sup>Sie dient in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung den Zielen,

- überlieferte Erkenntnis kritisch zu bewahren, nutzbar zu machen und durch hervorragende Lehre weiterzugeben an die folgenden Generationen,
- neues Wissen zu gewinnen in allen Disziplinen, auch über deren herkömmliche Grenzen hinweg,
- die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in den Wissenschaften wie in allen Bereichen des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens zu befähigen.

(2) <sup>1</sup>Die Universität fördert durch Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Dienstleistungen die internationale, nationale und regionale Zusammenarbeit insbesondere mit anderen Wissenschaftseinrichtungen. <sup>2</sup>Sie fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, ihr regionales Umfeld mitzugestalten und an der Verbreitung und Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse mitzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Die Universität trägt in ihren Aufgabenbereichen aktiv zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen bei und wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. <sup>2</sup>Insbesondere fördert sie die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und trägt Sorge, dass die Hochschulangebote möglichst barrierefrei in Anspruch genommen werden können.

(4) Die Universität verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen.

(5) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben und strebt einen offenen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen an.

### **§ 3 Trägerschaft**

(1) Die Universität, für die diese Grundordnung gilt, wird durch die „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts“ (im Folgenden: Stiftung) getragen und erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit dieser.

(2) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Stiftungsausschüsse Universität und Universitätsmedizin, das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen**

(1) Die Universität arbeitet eng mit außeruniversitären Einrichtungen am Standort Göttingen zusammen (Göttingen Campus); hierfür ist insbesondere der Göttingen Campus Council (GCC) eingerichtet.

(2) Der GCC ist paritätisch mit universitären Mitgliedern und Mitgliedern der außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen besetzt.

(3) Die Aufgaben des GCC im Rahmen gemeinsamer Interessen und Vorhaben bestehen:

- a) in der Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Forschungsstrukturen der am Standort Göttingen vorhandenen und am GCC beteiligten Forschungsinstitutionen einschließlich deren Infrastruktur;
- b) in der Beratung des Präsidiums, des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen und des Senates der Universität Göttingen einschließlich seiner Kommissionen, der

Fakultäten sowie anderer Forschungseinrichtungen am Standort Göttingen, die am GCC beteiligt sind;

c) in der Entwicklung von Vorschlägen für neue Forschungsinitiativen und Forschungsverbünde;

d) in der Initiierung und Vorbereitung gemeinsamer Forschungsanträge (Universität und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen);

e) in der Entwicklung von Vorschlägen und Beratung zur Internationalisierung des Göttingen Campus;

f) in der Entwicklung von Vorschlägen und Beratung für die Öffentlichkeitsarbeit des Göttingen Campus;

g) in der Gestaltung des Göttingen Campus.

(4) Das Ziel des GCC ist es, campusweit Fachkompetenzen zu bündeln, Synergien zu schaffen und zur Sicherung der Qualität in der Forschung beizutragen.

(5) Das Nähere regelt eine Satzung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

(6) <sup>1</sup>Neben der Zusammenarbeit im GCC kooperiert die Universität eng mit weiteren strategischen Partnern, die mit Zustimmung der Mitglieder des GCC als assoziierte Partner des Göttingen Campus aufgenommen werden können. <sup>2</sup>Einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Mitglieder und assoziierten Partner des Göttingen Campus zur gegenseitigen Unterrichtung und der Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung statt.

## **§ 5 Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Personen, die an der Universität eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. <sup>2</sup>Mitglieder sind zudem Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Universität wahrnehmen, ohne an der Hochschule hauptberuflich tätig zu sein. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG berufen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und an der Erfüllung der Aufgaben der Universität insbesondere in Organen, beratenden Gremien, Ausschüssen und Kommissionen mit besonderen Aufgaben (im Folgenden gemeinsam: Gremien) mitzuwirken. <sup>2</sup>Hierbei sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) <sup>1</sup>Personal ist einer Fakultät, einer fakultätsübergreifenden Einrichtung oder dem Präsidium zugeordnet. <sup>2</sup>Die organisatorischen Besonderheiten an der Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter kann Mitglied mehrerer Fakultäten oder Einrichtungen sein. <sup>2</sup>Zweitmitgliedschaften werden auf Fakultätsebene durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten, im Übrigen durch die Leitung der aufnehmenden Einrichtung beschlossen; hierüber sind die Dekanate der beteiligten Fakultäten, im Falle einer fakultätsübergreifenden Einrichtung nur das Dekanat der federführenden Fakultät sowie bei einer Erst- oder Zweitmitgliedschaft auf zentraler Ebene das Präsidium unverzüglich in Textform zu informieren. <sup>3</sup>Bei Zweitmitgliedschaften auf Fakultätsebene ist die Person nur in einer Fakultät wahlberechtigt; die Fakultäten können im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Beschränkung zulassen und haben hierüber unverzüglich die Zentralverwaltung zu informieren. <sup>4</sup>Die gegenüber der Fakultät oder Einrichtung der Erstmitgliedschaft obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen bleiben von einer Zweitmitgliedschaft unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 4 besteht die Zweitmitgliedschaft in einer Einrichtung, ohne dass es eines Beschlusses der Leitung bedarf, wenn sich die Zweitmitgliedschaft aus einer Ordnung oder aus dem Beschäftigungsverhältnis ergibt, insbesondere wenn die oder der Beschäftigte zur Erfüllung von Dienstaufgaben an der Einrichtung in nicht nur unerheblichem Umfang verpflichtet ist.

(6) Die aufnehmende Fakultät oder Einrichtung hat ein Verzeichnis der Zweitmitgliedschaften zu führen.

## **§ 6 Angehörige**

(1) Angehörige sind an der Universität tätige Personen, die – ohne Mitglied zu sein – regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang Aufgaben der Universität wahrnehmen, insbesondere

- die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- die Lehrbeauftragten,
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- die außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren,
- die Gasthörerinnen und Gasthörer,
- die in einem Sonderforschungsbereich wissenschaftlich Tätigen,
- die Personen, die auf der Grundlage einer Ordnung der Universität zur Vergabe ihrer Ehrungen und Auszeichnungen geehrt wurden,
- die Stipendiatinnen oder Stipendiaten, soweit sie nicht in einem weiteren, eine Mitgliedschaft begründenden Rechtsverhältnis zur Universität stehen,
- die registrierten Alumnae und Alumni.

(2) Der Senat kann weitere Personen, die sich um die Universität verdient gemacht haben, zu Angehörigen erklären.

(3) <sup>1</sup>Angehörigen der Universität können Aufgaben der Selbstverwaltung und andere Aufgaben der Universität durch das zuständige Organ im Einzelfall übertragen werden. <sup>2</sup>Eine Übertragung ist ausgeschlossen bei Aufgaben

- a) mit Personal- oder Budgetverantwortung, soweit es sich nicht um selbst eingeworbene Drittmittel handelt,
- b) in dem Leitungsorgan einer Einrichtung,
- c) in einer Kommission des Senats oder des Fakultätsrats,
- d) in einer ständigen Verwaltungskommission für einen Studiengang;

eine Mitwirkung auf Grund abweichender Bestimmungen dieser Grundordnung oder anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Bestimmungen des § 5 Absätze 3 bis 6 gelten mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 3 für Angehörige entsprechend.

## **II. Organe der Universität und deren Aufgaben**

### **§ 7 Präsidium**

(1) Die Universität wird von einem Präsidium in eigener Verantwortung geleitet.

(2) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an von denen zwei hauptberuflich und drei nebenberuflich tätig sind. <sup>2</sup>Die Geschäftsbereiche „Finanzen und Personal“ und „Infrastrukturen“ werden hauptberuflich, die übrigen Geschäftsbereiche nebenberuflich wahrgenommen. <sup>3</sup>Das Weitere zu den Geschäftsbereichen sowie den Zuständigkeiten für Fakultäten und Einrichtungen regelt das Präsidium in einem zu veröffentlichenden Geschäftsverteilungsplan.

(3) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. <sup>2</sup>Die Vertretung der Präsidiumsmitglieder wird durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

(4) Im Präsidium sollen unterschiedliche Fachkulturen vertreten sein; die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen verschiedenen Fakultäten oder Einrichtungen angehören.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre, im Falle der Wiederwahl vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zweimal möglich. <sup>3</sup>Scheidet eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident aus dem Präsidium aus oder wird ihre oder seine Amtszeit gemäß § 39 Abs. 3 Satz 6 zweiter Halbsatz NHG beendet, führt sie oder er die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. <sup>4</sup>Als Nachfolgerin oder Nachfolger im Sinne von Satz 3 kann auch die bisherige nebenberufliche Vizepräsidentin oder der bisherige nebenberufliche Vizepräsident bestellt werden; diese Bestellung zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Satz 2 und berührt nicht die Dauer der Amtsperiode gemäß Satz 1.

## **§ 8 Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen**

<sup>1</sup>Die Universitätsmedizin Göttingen wird von einem drei Mitglieder umfassenden Vorstand als Organ der Universität geleitet. <sup>2</sup>In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums. <sup>3</sup>An der Universität Göttingen vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands die Universität in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nach außen.

## **§ 9 Struktur- und Innovationsfonds**

(1) Die Universität (ohne Universitätsmedizin Göttingen) errichtet nach Maßgabe der Haushaltsverantwortung des Präsidiums einen Struktur- und Innovationsfonds.

(2) Er bildet eine der Grundlagen für eine autonome Steuerung der universitären Strukturentwicklung und wissenschaftlichen Innovation.

(3) Das Nähere zum Mittelzufluss und Mittelabfluss regelt eine Richtlinie des Präsidiums, die es nach Stellungnahme des Senats beschließt.

## § 10 Senat

(1) <sup>1</sup>Der Senat ist das oberste gewählte Organ der Universität. <sup>2</sup>Er ist in besonderer Weise Anwalt ihrer Ziele.

(2) <sup>1</sup>Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr.

<sup>4</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Senatssitzungen ein und führt den Vorsitz.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane, die hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Universitätsmedizin, je ein Mitglied des Personalrats der Universität und der Universitätsmedizin Göttingen, die Direktorin oder der Direktor der SUB sowie ein Mitglied der Promovierendenvertretung nehmen an den Sitzungen des Senats als Mitglieder ohne Stimmrecht teil. <sup>2</sup>Das Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt nicht an Senatssitzungen teil, sofern es sich um Personalangelegenheiten handelt oder der Teilnahme sonstige spezifische Belange ausnahmsweise entgegenstehen. <sup>3</sup>Mitglieder des Stiftungsrats, des Stiftungsausschusses Universität oder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin können an Senatssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. <sup>4</sup>Im Verhinderungsfall können sich die Dekaninnen und Dekane, die hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Universitätsmedizin, das Mitglied eines Personalrats, die Direktorin oder der Direktor der SUB und das Mitglied der Promovierendenvertretung durch benannte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen, im Falle der Dekaninnen und Dekane nur durch ein Mitglied des Dekanats im Sinne des § 12 Abs. 1.

(5) Das Präsidium setzt die Beschlüsse des Senats um.

## § 11 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat schlägt nach Maßgabe des NHG die Mitglieder des Präsidiums zur Ernennung oder Bestellung vor.

(2) Der Senat nimmt vor der Entscheidung des Präsidiums Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere in den folgenden Entscheidungskompetenzen des Präsidiums enthalten sein können:

1. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen,
2. Wirtschaftsplan,
3. aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Universität,
4. a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,  
b) Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie  
b) Genehmigung von Prüfungsordnungen,
6. Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
7. wesentliche Belange des Göttingen Campus.

(3) <sup>1</sup>Der Senat sorgt für den Ausgleich zwischen den Fakultäten bei Verwirklichung der Ziele der Universität. <sup>2</sup>Er beschließt:

- die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- die Ordnungen der Universität, soweit sich ihre Geltung nicht auf Fakultäten, deren Untereinheiten oder vergleichbare Einheiten beschränkt,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Entwicklungsplan,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Rahmenplan Gleichstellung,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium die Ordnung eines Sonderforschungsbereichs oder eines Graduiertenkollegs.

(4) <sup>1</sup>Der Senat kann Prüfungsordnungen für fakultätsübergreifende Studiengänge sowie ihre Änderung beschließen; den beteiligten Fakultäten ist zuvor jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. <sup>2</sup>Bei einem Studiengang mit mehreren Teilstudiengängen werden die fachspezifischen Bestimmungen durch den jeweiligen Fakultätsrat beschlossen; die anderen beteiligten Fakultäten sind hierüber zu informieren.

(5) Dem Senat obliegt die Wahl eines Mitglieds der Universität Göttingen in den Stiftungsausschuss Universität und die Wahl eines Mitglieds der Universität Göttingen in den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin sowie die Einvernehmensherstellung bezüglich der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität nach §§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 60 a Abs. 1 Satz 2 NHG.

(6) <sup>1</sup>Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. <sup>3</sup>Der Senat ist durch das Präsidium über die für die Entwicklung der Universität bedeutsamen Vorgänge regelmäßig zu unterrichten, insbesondere aus den folgenden Gebieten:

- Zielvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen,
- Entwicklungsplanung und -stand der Fakultäten; insbesondere Denomination und Besetzung von Professuren,
- wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Universität einschließlich ihrer Verwaltung.

(7) <sup>1</sup>Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Senat die Amtsführung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder förmlich missbilligen oder mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. <sup>2</sup>Bestätigt der Stiftungsausschuss Universität den Vorschlag des Senats nicht und bleibt der Einigungsversuch des Senats mit dem Stiftungsausschuss Universität in einer gemeinsamen Sitzung ohne Erfolg, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.

(8) <sup>1</sup>In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. <sup>2</sup>Zu Berufungsvorschlägen und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt der Senat unbeschadet des Satzes 1 Stellung. <sup>3</sup>Über die Verarbeitung personenbezogener Daten legt der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen dem Senat und dem Fakultätsrat Rechenschaft ab und informiert neben dem Fakultätsrat auch den Senat über den Abschluss einer Zielvereinbarung.

## **§ 12 Dekanat**

(1) <sup>1</sup>Das Dekanat leitet die Fakultät. <sup>2</sup>Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Das Dekanat informiert den Fakultätsrat über seine

Entscheidungen. <sup>4</sup>Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan an. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekanats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder angehören; der Vorschlag muss Angaben zu den beabsichtigten Geschäftsbereichen enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat, vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und legt die Richtlinien für das Dekanat fest; die übrigen Mitglieder des Dekanats nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere die Vertretung der Dekanatsmitglieder untereinander und die Festlegung der Geschäftsbereiche im Einzelnen, regelt eine vom Dekanat zu beschließende und zu veröffentlichende Geschäftsordnung.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Dekanats. <sup>2</sup>Als Dekanin oder Dekan sowie als weitere Mitglieder sind vorbehaltlich des Absatzes 4 Professorinnen oder Professoren der Fakultät wählbar. <sup>3</sup>Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

(4) Die Fakultätsstudienkommission schlägt dem Fakultätsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan vor.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der Studiendekanin oder des Studiendekans drei Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Die Amtszeit kann für die Dauer von längstens zwei Jahren zwecks Wahrnehmung eines anderen Amtes innerhalb des Dekanats ruhen. <sup>4</sup>Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Mitglieder des Dekanats kann bzw. können auf Antrag des Fakultätsrats vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit ganz oder teilweise von der Lehrverpflichtung freigestellt werden. <sup>5</sup>Der Gesamtumfang der Freistellungen darf den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht übersteigen; die Freistellung der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 NHG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LVVO bleibt hiervon unberührt.

(6) <sup>1</sup>Für die Dauer von längstens einem Semester kann für ein Mitglied des Dekanats eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, sofern

- a) ein wichtiger Grund vorliegt und
- b) die dauerhafte Vertretung des Mitglieds für die anderen Mitglieder des Dekanats nicht zumutbar ist.

<sup>2</sup>Ein wichtiger Grund kann vorliegen

- a) bei langandauernder Krankheit,
- b) bei Schwangerschaft oder
- c) bei Freistellung für Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>4</sup>An der Universitätsmedizin Göttingen kann wegen der besonderen Verhältnisse der Fakultätsrat für die Dauer der jeweiligen Amtszeit jeweils eine ständige Vertretung der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans untereinander sowie eine ständige Vertretung der Studiendekanin oder des Studiendekans wählen.

(7) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

### **§ 13 Fakultätsrat**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat entscheidet in Fakultätsangelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Er beschließt die durch das Präsidium zu genehmigenden Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Institutsordnungen, die Studienordnungen und die Prüfungsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung. <sup>3</sup>Die Prüfungsordnung für einen fakultätsübergreifenden Studiengang wird gemeinsam von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten beschlossen, sofern sie nicht vom Senat beschlossen wird. <sup>4</sup>Er beschließt auf der Grundlage und im Rahmen des Universitätsentwicklungsplans den Fakultätsentwicklungsplan.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt den Gleichstellungsplan der Fakultät auf der Grundlage des universitären Rahmenplans Gleichstellung. <sup>2</sup>Der Gleichstellungsplan einer Fakultät (ohne Medizinische Fakultät) wird dem Senat zur Stellungnahme und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. <sup>3</sup>An der Universitätsmedizin Göttingen wird der Gleichstellungsplan der Universitätsmedizin Göttingen durch den Fakultätsrat beschlossen sowie dem Senat zur Stellungnahme und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zur Genehmigung vorgelegt.

(3) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>4</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(4) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Fakultätsratssitzungen ein und führt den Vorsitz.

(5) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan, die oder der dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und, vorbehaltlich der Bestimmung nach Satz 2, ein Mitglied der Promovierendenvertretung nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats als Mitglieder ohne Stimmrecht teil. <sup>2</sup>Das Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt nicht an den Fakultätsratssitzungen teil, sofern es sich um Personalangelegenheiten handelt oder der Teilnahme sonstige spezifische Belange ausnahmsweise entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Verhinderungsfall können sich die Dekanin oder der Dekan, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und das Mitglied der Promovierendenvertretung durch benannte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen, im Falle der Dekanin oder des Dekans nur durch ein Mitglied des Dekanats im Sinne des § 12 Abs. 1.

(6) Ist ein Fakultätsratsbeschluss in einer Angelegenheit von Lehre und Studium gegen sämtliche Stimmen der Studierendengruppe und das Votum der Fakultätsstudienkommission gefasst worden, ist die Angelegenheit auf Antrag erneut zu beraten; war die Studienkommission bisher mit dem Vorgang nicht befasst, so ist ihre Stellungnahme vor der erneuten Beratung einzuholen.

(7) Das Dekanat setzt die Beschlüsse des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich.

(8) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

### **III. Besondere Gremien und Kommissionen, Beauftragte sowie Initiativen der Universität**

#### **§ 14 Konzile**

(1) An der Universität sind ein Dekane- und ein Studiendekanekonzil eingerichtet.

(2) Das Dekanekonzil setzt sich zusammen aus:

- den Dekaninnen und Dekanen,
- den Mitgliedern des Präsidiums,
- der Sprecherin oder dem Sprecher der Universitätsmedizin Göttingen,
- der Direktorin oder dem Direktor der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek.

(3) Das Studiendekanekonzil setzt sich zusammen aus den Studiendekaninnen und Studiendekanen, der Leitung der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen und dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums.

(4) Die Konzile dienen der gegenseitigen Unterrichtung und der Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der einheitlichen Handhabung von fakultätsübergreifenden Angelegenheiten.

(5) Das Nähere zu den Sitzungen kann im Wege der Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 15 Kommissionen**

(1) <sup>1</sup>Eine Kommission hat die Aufgabe, Entscheidungen oder Stellungnahmen des sie einsetzenden Organs durch Empfehlungen vorzubereiten. <sup>2</sup>Das eine Kommission einsetzende Organ kann Entscheidungskompetenzen auf diese übertragen. <sup>3</sup>Wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, kann unabhängig von seiner Wahlberechtigung zum Mitglied der Kommissionen dieser Fakultäten bestellt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder einer nach Gruppen zusammengesetzten Kommission werden, sofern auch das die Kommission einsetzende Organ nach Gruppen zusammengesetzt ist, von den entsprechenden Gruppenvertretungen im Organ benannt; erfolgt die Benennung außerhalb einer Sitzung oder eines Umlaufverfahrens, ist die Benennung in der nächsten auf die Benennung stattfindenden Sitzung des Organs mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. <sup>5</sup>Die Benennung kann ohne Angaben von Gründen dadurch für die Zukunft widerrufen werden, dass eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des die Kommission einsetzenden Organs. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

(3) <sup>1</sup>Der Senat setzt folgende Kommissionen ein:

1. Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung (KEF),
2. Forschungskommission des Senats,
3. Senatskommission für Informationsmanagement (KIM),
4. Senatskommission für Gleichstellung und Diversität (KfGD),
5. zentrale Senatskommission für Lehre und Studium (zKLS).

<sup>2</sup>Die Kommissionen nach Satz 1 Nrn. 1-5 setzen sich aus den Mitgliedergruppen zusammen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) In der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium sind Mitglieder der MTV-Gruppe nicht vertreten; die Zahl der Mitglieder der Studierendengruppe erhöht sich entsprechend.

(5) <sup>1</sup>An der Senatskommission für Gleichstellung und Diversität nimmt die oder der hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Die oder der hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen kann an den Sitzungen der Senatskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) <sup>1</sup>An den Sitzungen der Senatskommissionen können die Mitglieder des Präsidiums und, soweit sie nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Senatskommission bestellt wurden, die Mitglieder des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung der Senatskommissionen (insbesondere Zusammenstellung des einschlägigen Materials, Versendung der Einladungen, Protokollführung) obliegt der Zentralverwaltung.

(7) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät setzt eine Strukturkommission, eine Forschungskommission, eine Kommission für Forschungsethik und eine Kommission für Personalentwicklung ein. <sup>2</sup>Er setzt in Angelegenheiten, die ausschließlich die Universitätsmedizin Göttingen betreffen, eigene Kommissionen ein, die an die Stelle der Senatskommissionen treten, insbesondere die Studienkommission. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät errichtet im Einvernehmen mit der Klinikkonferenz eine Gleichstellungskommission. <sup>4</sup>Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung der Kommissionen der Medizinischen Fakultät, wird durch eine Ordnung geregelt.

## **§ 16 Studienkommissionen**

(1) <sup>1</sup>Die Universität bildet Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Fakultätsstudienkommissionen). <sup>2</sup>Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe der Fakultätsstudienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einzelnen oder mehreren Fakultäten. <sup>3</sup>Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied über den Vorsitz. <sup>4</sup>An der Universitätsmedizin Göttingen bestimmt der Vorstand die Größe und Zahl der Studienkommissionen, die an der Medizinischen Fakultät gebildet werden. <sup>5</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder der Studierendengruppe sollen Studierende aller an der Medizinischen Fakultät vertretenen Studienfächer berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultätsstudienkommissionen setzen sich je zur Hälfte aus der Studierendengruppe und der Gruppe der Lehrenden zusammen. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe und mindestens ein Mitglied muss der Mitarbeitergruppe angehören.

(3) <sup>1</sup>Die zuständigen Fakultätsstudienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu hören. <sup>2</sup>Sie können sich mit Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig befassen und dem Fakultätsrat Vorschläge unterbreiten. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen und Vorschläge zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren.

### **§ 17 Beauftragte oder Beauftragter für Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

Das Amt der oder des Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird weisungsfrei durch eine hierzu beauftragte Person aus der Zentralverwaltung wahrgenommen.

### **§ 18 Studierendeninitiative**

<sup>1</sup>Sofern mindestens drei vom Hundert aller Studierenden der Universität dies verlangen, muss ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es zuständig ist, beraten und entscheiden (Studierendeninitiative). <sup>2</sup>Eine Unterschriftensammlung, mit der das Antragsquorum festgestellt wird, darf nicht zeitgleich mit den Wahlen zu den Kollegialorganen oder den Organen der Studierendenschaft durchgeführt werden. <sup>3</sup>Berechtigt zur Initiierung der und zur Teilnahme an der entsprechenden Unterschriftensammlung sind die zu Beginn der Unterschriftensammlung eingeschriebenen Studierenden der Universität. <sup>4</sup>Die Unterschriftensammlung hat zu einer genau zu bezeichnenden Angelegenheit zu erfolgen und muss in Schriftform innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Universität unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt und abgeschlossen werden. <sup>5</sup>Die Wiederholung einer Unterschriftensammlung zur selben oder inhaltlich eng verwandten Angelegenheit kann frühestens sechs Monate nach ihrem Abschluss erfolgen. <sup>6</sup>Das Nähere zur Unterschriftensammlung regelt eine Ordnung. <sup>7</sup>Die Möglichkeit, dass sich Studierende in einer Angelegenheit direkt an ein Organ, insbesondere an dessen studentische Mitglieder wenden, bleibt unberührt.

## **§ 19 Promovierendenvertretung**

<sup>1</sup>Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung, insbesondere Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben. <sup>3</sup>Die Belange der Medizinischen Fakultät sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 20 Ombudspersonen und Ombudsgremium für die Wissenschaft**

(1) <sup>1</sup>Der Senat setzt zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe als „Ombudspersonen für die Wissenschaft“ ein, darunter je eine Person aus den Bereichen

- a) Geisteswissenschaften und Theologie,
- b) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- c) Naturwissenschaften sowie Mathematik und Informatik.

<sup>2</sup>Die Ombudspersonen bilden zusammen das Ombudsgremium.

(2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten der Universitätsmedizin sind abweichend von Absatz 1 die Ombudspersonen der Universitätsmedizin zuständig, die zusammen das Ombudsgremium der Universitätsmedizin bilden. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat benennt als Ombudspersonen der Universitätsmedizin fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universitätsmedizin.

(3) Das Nähere regelt eine Ordnung.

## **§ 21 Untersuchungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis**

<sup>1</sup>Der Senat setzt eine Untersuchungskommission ein, die aus fünf geeigneten Persönlichkeiten besteht, darunter

- a) eine Person, die zum Richteramt befähigt ist,
- b) wenigstens eine Person, die Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen ist;

mindestens zwei Personen sollen keine Mitglieder der Universität sein. <sup>2</sup>Sie hat die Aufgabe, das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu prüfen, sofern ein hinreichender Verdacht besteht und keine Geringfügigkeit gegeben ist. <sup>3</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung.

## **§ 22 Ethikkommissionen**

(1) Die Universität richtet für die Beratung und Beurteilung zu ethischen Aspekten Ethikkommissionen ein.

(2) <sup>1</sup>Die Ethikkommission der Universität ist zuständig für die Beratung und Beurteilung zu ethischen Aspekten von Forschung und Lehre im Bereich der Universität ohne die Bereiche Psychologie und Medizin. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Senat und das Präsidium im Einvernehmen beschließen.

(3) <sup>1</sup>Die Ethikkommission des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie ist zuständig für die Beratung und Beurteilung zu ethischen Aspekten von Forschung und Lehre im Bereich der Psychologie. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie im Einvernehmen beschließen; die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

(4) <sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät errichtet gemäß § 10 des Niedersächsischen Kammergesetzes für Heilberufe eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte bei der Forschung am Menschen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Fakultätsrat und der Vorstand einvernehmlich beschließen.

## **IV. Gleichstellungsbeauftragte**

### **§ 23 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsrat**

(1) <sup>1</sup>Die Stelle der oder des hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität ist öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Das Präsidium schlägt dem Senat den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. <sup>3</sup>Die Senatskommission für Gleichstellung und Diversität legt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der oder des hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität vor. <sup>4</sup>An der Erarbeitung dieses Vorschlags können zwei Mitglieder des Gleichstellungsrats beratend teilnehmen. <sup>5</sup>Die Senatskommission wählt zwei Mitglieder, die dem Senat den Vorschlag erläutern. <sup>6</sup>Der Senat wählt auf Vorschlag der Senatskommission für Gleichstellung und Diversität die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte oder den hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität. <sup>7</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl acht Jahre. <sup>8</sup>Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. <sup>9</sup>Die oder der hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann geeignete Personen als Stellvertretungen für

den Fall ihrer oder seiner Abwesenheit bestellen; die Bestellung sowie die Reihenfolge der Vertretung sind in Textform zu dokumentieren.

(2) <sup>1</sup>An den Fakultäten sowie in den zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung sind dezentrale Gleichstellungsbeauftragte unter Berücksichtigung eines Vorschlags der jeweiligen Gleichstellungsversammlung zu wählen oder zu bestellen. <sup>2</sup>In fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen oder sonstigen Forschungszusammenschlüssen können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. <sup>3</sup>In den Fakultäten erfolgt die Wahl durch den Fakultätsrat; in den zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung erfolgt die Bestellung durch das Präsidium. <sup>4</sup>Wiederwahl oder Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle der Wiederwahl oder Wiederbestellung von hauptberuflichen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vier Jahre. <sup>6</sup>Bei hauptberuflichen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten kann die Wahl oder die Bestellung mit Zustimmung der Gleichstellungsversammlung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen für ihren Bereich Gleichstellungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und wirken insbesondere an Personalentscheidungen mit. <sup>2</sup>§ 42 Abs. 2 und 3 NHG gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Rechte der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden jeweils durch ein vom Fakultätsrat bestelltes Mitglied der Hochschullehrergruppe unterstützt. <sup>5</sup>Für eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte oder einen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können Stellvertretungen gewählt beziehungsweise bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine oder einen Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin. <sup>2</sup>§ 42 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 und Abs. 2 bis 4 NHG gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Vorstand an die Stelle des Präsidiums tritt. <sup>3</sup>In den Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt sie oder er an die Stelle der oder des hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität nach Absatz 1. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl acht Jahre. <sup>5</sup>Die oder der hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät geeignete Personen als Stellvertretung für den Fall ihrer oder seiner Abwesenheit bestellen; die Bestellung ist in Textform zu dokumentieren.

(5) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Gleichstellungsrat. <sup>2</sup>Die oder der hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität beruft den Gleichstellungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

## **V. Fakultäten und Einrichtungen der Universität**

### **§ 24 Fakultäten und andere Organisationseinheiten**

(1) <sup>1</sup>Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät. <sup>2</sup>Für die Aufgaben in Forschung und Lehre bestehen derzeit folgende Fakultäten:

- Theologische Fakultät,
- Juristische Fakultät,
- Medizinische Fakultät,
- Philosophische Fakultät,
- Fakultät für Mathematik und Informatik,
- Fakultät für Physik,
- Fakultät für Chemie,
- Fakultät für Geowissenschaften und Geographie,
- Fakultät für Biologie und Psychologie,
- Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,
- Fakultät für Agrarwissenschaften,
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
- Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen und können Infrastruktureinrichtungen bilden. <sup>2</sup>Über die Gliederung einer Fakultät entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats nach Stellungnahme von Fakultätsrat und Senat. <sup>3</sup>Die Einrichtungen können untergliedert werden.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten, denen einzelne Aufgaben übertragen werden können, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.

(4) <sup>1</sup>Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt. <sup>2</sup>In der Universitätsmedizin Göttingen können Zentren sowohl als wissenschaftliche Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen als auch als organ- oder krankheitsbezogene medizinische Zentren gebildet werden. <sup>3</sup>Zentren an der

Universitätsmedizin Göttingen dienen der Institutionalisierung der interdisziplinären Zusammenarbeit verschiedener Kliniken und Institute der Universitätsmedizin Göttingen oder ihrer Teilbereiche in Forschung, Lehre und Krankenversorgung. <sup>4</sup>Zentren können auch gemeinsam mit außeruniversitären Einrichtungen gebildet werden. <sup>5</sup>Zentren stellen keine organisatorische Ebene an der Universitätsmedizin Göttingen dar. <sup>6</sup>Es können Klinisch-wissenschaftliche Schwerpunktzentren, Medizinische Kompetenzzentren, Vorklinische Zentren, Interdisziplinäre Forschungseinrichtungen und Institute sowie fakultätsübergreifende Zentren an der Universitätsmedizin Göttingen gebildet werden. <sup>7</sup>Darüber hinaus bilden an der Universitätsmedizin Göttingen die Medizinische Fakultät, Kliniken und Institute die organisatorischen Grundeinheiten; Kliniken und Institute können an mehreren Zentren nach Satz 6 beteiligt sein. <sup>8</sup>Das Nähere regelt eine Ordnung.

### **§ 25 Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Einrichtungen können als wissenschaftliche Einrichtungen und als Infrastruktureinrichtungen innerhalb einer Fakultät, fakultätsübergreifend oder auf zentraler Ebene errichtet werden. <sup>2</sup>Zentrale Einrichtungen sind dem Präsidium zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen entscheidet das Präsidium. <sup>2</sup>Bei Einrichtungen der Fakultäten trifft das Präsidium die Entscheidung im Benehmen mit dem jeweiligen Dekanat oder im Falle fakultätsübergreifender Einrichtungen im Benehmen mit den jeweiligen Dekanaten, bei fakultätsübergreifenden oder zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats. <sup>3</sup>In der Universitätsmedizin Göttingen entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat und, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, zusätzlich im Benehmen mit der Klinikkonferenz.

### **§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Einrichtungen auf Fakultätsebene sind Departments, Institute, Seminare und Abteilungen sowie in begründeten Ausnahmefällen Zentren. <sup>2</sup>Bei der Errichtung sind der Umfang und die fachliche Zusammengehörigkeit der Arbeitsgebiete, der Umfang der Daueraufgaben und die dafür nötige Grundausstattung an Personal, Räumen sowie Labor-, Werkstatt- und Geräteausrüstung zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Fakultätsübergreifende und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind insbesondere Zentren. <sup>2</sup>Sie nehmen interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in Studium, Gleichstellung und Weiterbildung wahr. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen werden auf Antrag der Dekanate der betroffenen Fakultäten gebildet. <sup>4</sup>Die

beteiligten Fakultäten (Trägerfakultäten) einigen sich über die Grundausstattung, die Finanzierung und die Organisation sowie über die Zuständigkeiten bei Berufungen und Studienangelegenheiten und bestimmen die geschäftsführende Fakultät; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. <sup>5</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(3) Die Strukturmerkmale von Zentren werden in einer Richtlinie des Präsidiums festgelegt, die es nach Stellungnahme des Senats beschließt.

(4) <sup>1</sup>Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung (z.B. Direktorin oder Direktor, Sprecherin oder Sprecher) obliegt einem Mitglied der Hochschullehrergruppe, das von den Mitgliedern des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung gewählt wird; im Falle einer fakultätsübergreifenden oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bedürfen die Wahl und die Abwahl der einvernehmlichen Zustimmung des Präsidiums. <sup>3</sup>Die übrigen Gruppen sollen nach Maßgabe der Aufgabenstellung an der Leitung beteiligt werden. <sup>4</sup>Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes beträgt zwei Jahre, bei Mitgliedern der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>5</sup>In begründeten Fällen können von den Sätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden; dies betrifft auch die Mitwirkung von Angehörigen. <sup>6</sup>Näheres regelt eine Ordnung nach Absatz 6.

(5) <sup>1</sup>An wissenschaftlichen Einrichtungen können außeruniversitäre Einrichtungen, insbesondere Forschungseinrichtungen, andere Hochschulen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, beteiligt werden. <sup>2</sup>Hierbei kann den außeruniversitären Einrichtungen das Recht zugestanden werden, stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand zu entsenden, denen ebenfalls die Geschäftsführung übertragen werden kann. <sup>3</sup>Näheres regelt eine Ordnung nach Absatz 6, die auch der Zustimmung der zuständigen Organe der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen bedarf.

(6) <sup>1</sup>Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen werden in einer Ordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Dekanat beschlossen. <sup>3</sup>Die Ordnungen der fakultätsübergreifenden und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen. <sup>4</sup>Die Ordnungen nach Satz 2 und 3 bedürfen im Falle des Absatzes 5 der Genehmigung durch den Stiftungsrat, den Stiftungsausschuss Universität oder den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.

(7) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

## **§ 27 Infrastruktureinrichtungen; Einrichtungen für besondere Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Rechenzentren, Betriebseinheiten, Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und ähnliche Dienstleistungseinrichtungen) können gebildet werden, wenn im großen Umfang Personal und Sachmittel für bestimmte Dienstleistungen ständig bereitgestellt werden müssen. <sup>2</sup>Infrastruktureinrichtungen können als Einrichtungen einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen errichtet werden. <sup>3</sup>Sind mehrere Fakultäten (Trägerfakultäten) beteiligt, werden in der Infrastruktureinrichtung interdisziplinäre Aufgaben insbesondere im Dienstleistungsbereich wahrgenommen. <sup>4</sup>Die beteiligten Fakultäten einigen sich über die Grundausstattung, die Finanzierung sowie die Organisation und bestimmen die geschäftsführende Fakultät; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium. <sup>5</sup>Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen kann nach Maßgabe des Absatzes 5 hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) <sup>1</sup>Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der Infrastruktureinrichtungen werden in einer Richtlinie festgelegt. <sup>2</sup>Die Richtlinien der fakultären und fakultätsübergreifenden Infrastruktureinrichtungen werden vom Dekanat oder den Dekanaten der Trägerfakultäten beschlossen, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 zweiter Halbsatz vom Präsidium; die Richtlinien der fakultären und fakultätsübergreifenden Infrastruktureinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. <sup>3</sup>Die Richtlinien der zentralen Infrastruktureinrichtungen werden vom Präsidium beschlossen. <sup>4</sup>Durch Satzung kann die Kompetenz zum Erlass einer Richtlinie auf andere Organe übertragen werden; das Nähere ist in der Satzung zu regeln, die stets der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.

(3) <sup>1</sup>Die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) ist zentraler Dienstleister für die Versorgung der Universität mit gedruckten und digitalen Medien. <sup>2</sup>Sie macht ihre Bestände für Forschung und Lehre zugänglich und trifft alle erforderlichen Vorkehrungen für deren Erhaltung. <sup>3</sup>Als Staatsbibliothek leistet sie einen maßgeblichen Beitrag zur Informationsinfrastruktur auch im Land Niedersachsen und darüber hinaus. <sup>4</sup>Sie trägt durch Forschung und Entwicklung zu einer zukunftssicheren Informationsstruktur bei.

(4) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen können durch das Präsidium auf Fakultätsebene im Benehmen mit dem Dekanat, auf fakultätsübergreifender oder zentraler Ebene nach Stellungnahme des Senats Einrichtungen für besondere Aufgaben errichtet werden. <sup>2</sup>Aufgaben sowie Fragen der

Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der Einrichtung werden in einer Ordnung festgelegt, die durch Senat und Präsidium einvernehmlich beschlossen wird.

(5) <sup>1</sup>An der Universitätsmedizin Göttingen können Zentrale Serviceeinrichtungen für spezielle wissenschaftliche Dienstleistungen eingerichtet werden, die an eine wissenschaftliche Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen angebunden sein müssen. <sup>2</sup>Zugangs- und Nutzungsmodalitäten der jeweiligen Zentralen Serviceeinrichtung sind in einer Nutzungsrichtlinie geregelt, die der Vorstand beschließt.

## **§ 28 Verwaltung**

(1) Die Zentralverwaltung der Universität (ohne Universitätsmedizin Göttingen) nimmt für ihren Bereich die zentralen Verwaltungsaufgaben wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Zentralverwaltung ist dem Präsidium zugeordnet. <sup>2</sup>Die Zuordnung einer Verwaltungseinheit zu einem Geschäftsbereich innerhalb des Präsidiums erfolgt durch die Geschäftsordnung des Präsidiums. <sup>3</sup>Das Nähere ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Zentralverwaltung.

(3) <sup>1</sup>Die Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung (ASL) treten regelmäßig zusammen. <sup>2</sup>Die ASL koordiniert in Abstimmung mit dem Präsidium die Tätigkeiten der Wissenschaftsadministration.

(4) Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen werden durch deren Verwaltung wahrgenommen; der Vorstand tritt an die Stelle des Präsidiums.

(5) Präsidium und Vorstand können gemeinsame Verwaltungseinheiten bilden.

## **§ 29 An-Institute**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann auf Antrag eines Fakultätsrats und nach Stellungnahme des Senats eine außerhochschulische, wenigstens überwiegend wissenschaftliche Einrichtung als Institut an der Universität (An-Institut) anerkennen, sofern sie einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität vergleichbar ist, die Wissenschaftsfreiheit gewährleistet ist und sie die Erfüllung der Aufgaben der Universität fördert. <sup>2</sup>Für die Dauer der Anerkennung ist die Einrichtung berechtigt, die Bezeichnung „Institut an der Georg-August-Universität Göttingen“ zu führen. <sup>3</sup>Das Präsidium soll die Anerkennung als An-Institut insbesondere widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind; dem Fakultätsrat und dem

Senat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Das Präsidium und der Vorstand können im Einvernehmen das Nähere zur Kooperation mit An-Instituten in einer Richtlinie regeln; dem Senat und dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität und dem Träger des An-Instituts zu regeln.

(3) In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums.

## **VI. Berufungen von Professorinnen und Professoren**

### **§ 30 Einrichtung und Besetzung von Professuren**

(1) <sup>1</sup>Professuren werden unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Universität und der Fakultäten durch Beschluss des Präsidiums eingerichtet und freigegeben. <sup>2</sup>Initiativen können vom Präsidium oder den Fakultäten ausgehen.

(2) <sup>1</sup>Grundsätzlich sind Professuren öffentlich auszuschreiben; zuständig ist das Präsidium. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat legt hierzu dem Präsidium einen Entwurf vor.

(3) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet wird. <sup>2</sup>Die Berufungskommission besteht

- in der Regel aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe,
- andernfalls aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe;

anstelle von Mitgliedern können Personen benannt werden, die wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit, während eines bestimmaren Zeitraums vorübergehend keine Mitglieder, sondern Angehörige sind.

<sup>3</sup>Die Vertretung der MTV-Gruppe ist in Berufsangelegenheiten beratend tätig. <sup>4</sup>Die Mitwirkung von zwei externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in der Berufungskommission ist zu gewährleisten. <sup>5</sup>Die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benennen die Mitglieder; erfolgt die Benennung außerhalb einer Sitzung oder eines Umlaufverfahrens, ist die Benennung in der nächsten auf die Benennung stattfindenden

Sitzung des Gremiums mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. <sup>6</sup>Die oder der dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

(4) Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren.

(5) <sup>1</sup>Berührt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle andere Fachgebiete, insbesondere einer anderen Fakultät, in erheblichem Maße, so soll dem bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags Rechnung getragen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission erhöht werden.

(6) Niemand kann einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine Nachfolge zu machen hat.

(7) Die Dekanin oder der Dekan ist über die Sitzungen der Berufungskommission, an denen sie oder er mit Antrags- und Rederecht teilnehmen kann, zu informieren.

(8) <sup>1</sup>Das Präsidium ist über die Sitzungen der Berufungskommission zu informieren; Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sind. <sup>2</sup>Ist eine Berufungskommission dauernd beschlussunfähig, so kann sie unter Anordnung ihrer Neubildung vom Präsidium aufgelöst werden.

(9) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. <sup>2</sup>Ein Minderheitenvorschlag darf nur Personen enthalten, die angehört worden sind.

(10) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag Stellung; er hat die Möglichkeit, diesen oder Teile dieses Berufungsvorschlags, insbesondere auf Vorschlag der Fakultät, einmal zur erneuten Beschlussfassung an die Fakultät zurückzuverweisen.

(11) <sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität. <sup>2</sup>Will das Präsidium nicht der Stellungnahme des Senats folgen, muss es dem Senat unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Abweichung ein zweites Mal Gelegenheit zur Stellungnahme geben; dies gilt nicht, sofern der Senat von seinem Recht nach Absatz 10 Satz 2, 2. Halbsatz Gebrauch gemacht hat oder

auf eine erneute Stellungnahme verzichtet. <sup>3</sup>Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium an die Fakultät zurückverwiesen werden, wenn eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend gemacht wird. <sup>4</sup>In derselben Angelegenheit ist die Geltendmachung der Verletzung des Gleichstellungsauftrages nur einmal möglich; zuständig für die Geltendmachung ist ausschließlich die oder der hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität beziehungsweise in Berufungsverfahren der Universitätsmedizin Göttingen die oder der hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin; der oder dem dezentralen Gleichstellungsbeauftragten ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) <sup>1</sup>In der Universitätsmedizin Göttingen tritt an die Stelle des Präsidiums der Vorstand. <sup>2</sup>Professuren werden unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Universitätsmedizin Göttingen durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet und freigegeben. <sup>3</sup>Entscheidungen über Berufungsvorschläge trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium. <sup>4</sup>Wird das Einvernehmen erteilt, so beruft der Vorstand die Professorin oder den Professor im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. <sup>5</sup>Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so legt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag des Vorstandes mit der Stellungnahme des Präsidiums dem Stiftungsrat vor. <sup>6</sup>Stimmt dieser zu, so kann der Vorstand die Professorin oder den Professor berufen. <sup>7</sup>Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag nicht zu, hat der Vorstand dem Präsidium einen neuen Berufungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens nach Satz 3 vorzulegen oder das Berufungsverfahren abzubrechen.

(13) Im Berufungsverfahren soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor nur im Falle der erfolgreichen Zwischenevaluation als Mitglied der Hochschullehrergruppe in einer Berufungskommission mitwirken.

### **§ 31 Besondere Berufungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule angehören, und anderen Hochschulen durchgeführt werden. <sup>2</sup>In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Berufungsverfahren hinzuweisen. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche Einrichtung ist an der Berufungskommission zu beteiligen. <sup>4</sup>Erfolgt eine gemeinsame Berufung nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG, hat die oder der Berufene eine Lehrverpflichtung im Umfang von in der Regel wenigstens zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester zu erbringen. <sup>5</sup>Die Rechte und Pflichten der oder des nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG berufenen Mitglieds erlöschen, sofern sie oder er

a) nicht mehr an der wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist oder

b) auf einer anderen, nicht wenigstens gleichwertigen Stelle an der wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist.

<sup>6</sup>Im Falle von Satz 5 Buchstabe b) soll der fachlich einschlägige Fakultätsrat prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ beziehungsweise „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ gegeben sind. <sup>7</sup>Das Nähere zu den Bestimmungen nach Sätzen 1-5 ist in einer durch ein Präsidiumsmitglied schriftlich abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zu regeln. <sup>8</sup>In der Kooperationsvereinbarung kann von den Vorschriften dieser Grundordnung und der darauf beruhenden Ordnungen unter Wahrung ihrer Grundsätze abgewichen werden.

(2) Kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, kann das Berufungsverfahren durch eine Ordnung abweichend geregelt werden.

### **§ 32 Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

(1) Das Verfahren zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt eine Ordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

(2) Das Verfahren zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „tenure-track-Verfahren“ regelt eine Ordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

(3) Im Verfahren zur Besetzung einer Juniorprofessur soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor nur im Falle der erfolgreichen Zwischenevaluation als Mitglied der Hochschullehrergruppe in einer Auswahlkommission mitwirken.

### **§ 33 Gemeinsame Bestellungsverfahren**

<sup>1</sup>Zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können gemeinsame Bestellungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule angehören, und anderen Hochschulen durchgeführt werden. <sup>2</sup>In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Bestellungsverfahren hinzuweisen. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche Einrichtung ist an der Auswahlkommission zu beteiligen. <sup>4</sup>Das Nähere ist in einer vom Präsidium abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zu regeln. <sup>5</sup>In der Kooperationsvereinbarung kann von den Vorschriften dieser Grundordnung und der darauf beruhenden Ordnungen unter Wahrung ihrer Grundsätze abgewichen werden.

## VII. Selbstverwaltung

### § 34 Grundsätze der Selbstverwaltung

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an der Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wahlen sind frei, gleich und geheim. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (4) Die Universität ist bestrebt, dass Gremien dem jeweiligen Anteil der Geschlechter entsprechend besetzt werden mit dem Ziel eines Frauenanteils von mindestens 40 %.

### § 35 Ämter und Funktionen

- (1) <sup>1</sup>Die Ablehnung der Übernahme eines Amtes oder einer Funktion der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. <sup>2</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Leitung des betreffenden Gremiums. <sup>3</sup>Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet hierüber die Präsidentin oder der Präsident oder die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für den Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion in der Selbstverwaltung. <sup>5</sup>Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrunde liegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat oder die Funktionsübertragung.
- (2) Während der Wahrnehmung eines Amtes oder einer Funktion der Selbstverwaltung kann auf Antrag eine angemessene Entlastung von den übrigen Dienstaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in der Universitätsmedizin Göttingen durch die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen, gewährt werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (3) Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.
- (4) <sup>1</sup>Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört oder nach dieser Grundordnung oder einer Ordnung der Universität das Recht auf beratende Teilnahme an

den Sitzungen hat, kann dem Gremium nicht zugleich als stimmberechtigtes Mitglied angehören; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft eines Mitglieds

- a) des Präsidiums (mit Ausnahme der hauptberuflichen Mitglieder) oder des Dekanats (mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans) in einer von einem Fakultätsrat eingesetzten Kommission, insbesondere einer Berufungskommission,
- b) des Dekanats (mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans) im Fakultätsrat,
- c) des Präsidiums oder des Dekanats in einem ständigen Verwaltungsgremium für einen Studiengang oder in einem Prüfungsgremium als stimmberechtigte Prüferin oder stimmberechtigter Prüfer,
- d) des Senats oder des Fakultätsrats in einer von ihm eingesetzten Kommission.

<sup>2</sup>Ein Mitglied des Präsidiums oder des Dekanats, das zugleich stimmberechtigtes Mitglied in einer Berufungskommission oder in einer von einem Fakultätsrat eingesetzten Kommission ist, darf an einer Entscheidung, die von diesen Kommissionen vorbereitet wurde, nur mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>3</sup>Einem Fakultätsrat dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Dekanats als stimmberechtigtes Mitglied angehören; steht nach einer Wahl mehr als zwei Mitgliedern des Dekanats ein Sitz als stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat zu und können sich die Betroffenen nicht einigen, wer diesen Sitz einnimmt, entscheidet das durch die Dekanin oder den Dekan zu ziehende Los. <sup>4</sup>Bei der Wahrnehmung der Kontrollrechte des Fakultätsrats gegenüber dem Dekanat, insbesondere bei der Beratung und Entscheidung über die Abwahl eines Mitglieds des Dekanats oder der Beratung und Geltendmachung von Informationsrechten, tritt an die Stelle eines Dekanatsmitglieds im Fakultätsrat das stellvertretende Fakultätsratsmitglied.

(5) <sup>1</sup>Die an der Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle nichtöffentlich behandelten Angelegenheiten verpflichtet. <sup>2</sup>Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium oder nach Ende der Beteiligung fort. <sup>3</sup>Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, wenn das Gremium etwas Abweichendes beschließt oder das weitere Verfahren die Weitergabe von Beschlussunterlagen zwingend erfordert.

## **§ 36 Öffentlichkeit von Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Der Senat, die Fakultätsräte und die Mitgliederversammlungen einer wissenschaftlichen Einrichtung tagen hochschulöffentlich, soweit sich nicht etwas anderes aus Gesetzen oder dieser Grundordnung ergibt. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann zur Erfüllung der Aufgaben der Universität durch Beschluss eines Gremiums auf Dritte, insbesondere Pressevertreterinnen und -vertreter, ausgeweitet werden. <sup>3</sup>Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds zu

einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden, wobei über den Antrag nichtöffentlich zu beraten ist.

(2) <sup>1</sup>Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>2</sup>Wirtschaftsangelegenheiten einschließlich Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung der Universität, der Trägerstiftung, dem Land Niedersachsen oder den an dieser Angelegenheit beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

(3) Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich; die Hochschulöffentlichkeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Einzelfall durch Beschluss zugelassen werden.

(4) Außer den Mitgliedern eines Gremiums kann nur geladenen Gästen das Wort erteilt werden.

(5) <sup>1</sup>Ein Gremium kann Mitglieder oder Angehörige der Universität, Beschäftigte der Verwaltung sowie Dritte beratend oder unterstützend hinzuziehen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes können ständige Gäste eingeladen werden; hierüber ist durch die zuständige Verwaltungseinheit ein Verzeichnis zu führen.

### **§ 37 Beschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; hiervon kann bei Mitgliederversammlungen durch Ordnung abgewichen werden. <sup>2</sup>Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden. <sup>3</sup>Sitzungen eines Gremiums können ganz oder zum Teil im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung durchgeführt werden, wobei zu den Anwesenden auch die Mitglieder zählen, die unter Verwendung elektronischer Dienste teilnehmen; eine Durchführung im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung ist ausgeschlossen für die Sitzungen von Senat, Fakultätsräten und, soweit sich die in die engere Auswahl gekommenen Bewerberinnen und Bewerber persönlich vorstellen, Berufungskommissionen. <sup>4</sup>Die Entscheidung nach Satz 3 trifft die Sitzungsleitung auf Antrag eines Mitglieds, der mindestens einen Tag vor der Sitzung wenigstens in elektronischer Form eingegangen sein muss; in einer Ordnung oder Richtlinie kann eine abweichende Frist festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz oder Verordnung oder in dieser Grundordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Ordnungen und Satzungen der Universität können Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit oder einem sonstigen Quorum vorsehen. <sup>3</sup>Bei Prüfungsentscheidungen sind Enthaltungen nicht zulässig. <sup>4</sup>In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis untergliedert in Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen aufzunehmen; im Falle gesonderter Abstimmungsregelungen für eine Statusgruppe gilt dies auch für das Abstimmungsergebnis innerhalb dieser Statusgruppe.

(4) <sup>1</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind in geheimer Abstimmung zu treffen. <sup>2</sup>Alle anderen Beschlüsse sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung zu treffen.

(5) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. <sup>2</sup>Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. <sup>3</sup>Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied, das dem Gremium als stimmberechtigtes Mitglied angehört, auch wenn es im konkreten Einzelfall nicht stimmberechtigt ist, ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. <sup>4</sup>Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb der vorherigen Sitzung beschlossen wurde. <sup>5</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(7) Bei Senats- und Fakultätsratsbeschlüssen, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

(8) Beschlüsse, die den Bereich der Forschung, ein Berufungsverfahren, ein Verfahren zur Bestellung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder eine Verlängerung von deren oder dessen Dienstverhältnis sowie ein „tenure-track-Verfahren“ unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit).

(9) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(10) <sup>1</sup>Bei Beratungen und Entscheidungen sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen ausgeschlossen, die dadurch für sich oder eine ihnen nahestehende Person im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen können; dies gilt im Rahmen der Selbstverwaltung nicht für Wahlen und den Beschluss von Satzungen. <sup>2</sup>Wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung oder fachliche Bewertung zu rechtfertigen, oder wenn das Vorliegen eines solchen Grundes von einer oder einem Beteiligten behauptet wird (Besorgnis der Befangenheit), nimmt die oder der Betroffene an fraglichen Beratungen und Entscheidungen nicht teil. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Präsidium in einer Richtlinie nach Stellungnahme des Senats.

### **§ 38 Verfahrensregelungen**

(1) Soweit über die Regelungen der Grundordnung hinaus weitere Verfahrensregelungen erforderlich sind, sind diese durch Ordnung oder Geschäftsordnung zu treffen.

(2) Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen können in ihren Geschäftsordnungen von den Bestimmungen des § 37 Abs. 1-2, 3 Sätze 1 und 4, 4-6 und 8 abweichen.

### **§ 39 Amtliche Mitteilungen**

(1) <sup>1</sup>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Universität werden in den „Amtlichen Mitteilungen I“ veröffentlicht. <sup>2</sup>Die dauerhafte Bereitstellung einer elektronischen Fassung im Internet ist ausreichend.

(2) Das digitale Modulverzeichnis wird ausschließlich in elektronischer Fassung in den „Amtlichen Mitteilungen II“ bekannt gemacht.

## § 40 Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln

(1) Die Universität setzt die Studienqualitätsmittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen ein und macht die Verwendung im Internet transparent.

(2) <sup>1</sup>Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. <sup>2</sup>Die Studienqualitätskommission besteht aus

- a) acht Mitgliedern der Studierendengruppe,
- b) sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und
- c) zwei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe.

<sup>3</sup>Die Benennung der Mitglieder und Stellvertretungen erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, bei der Studierendengruppe für eine Amtszeit von einem Jahr. <sup>4</sup>Die Studienqualitätskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>5</sup>Soweit Studienqualitätsmittel pauschal auf Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind (dezentrale Studienqualitätsmittel), tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die fakultäre Studienkommission. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Präsidiums können an der Sitzung der Studienqualitätskommission beziehungsweise der fakultären Studienkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Entscheidung über die Verwendung erfolgt bei zentralen Studienqualitätsmitteln nach Stellungnahme des Senats, bei dezentralen Studienqualitätsmitteln nach Stellungnahme des Fakultätsrats.

(4) Das Nähere zur Verwendung wird in einer Richtlinie geregelt, die nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen durch Präsidium und Studienqualitätskommission beschlossen wird.

(5) In der Universitätsmedizin Göttingen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Studienkommission und nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

## VIII. Sonstiges

### § 41 Genehmigung, In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Präsidium wird ermächtigt, die Neubekanntmachung in fortlaufender Paragraphenzählung vorzunehmen sowie offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824 und Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2015 S. 477), außer Kraft, nicht aber die auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 findet für die nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder, die bis zum 1. Oktober 2016 mehr als eine Amtszeit absolviert haben, § 7 Abs. 5 der Grundordnung in der zuvor geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(4) Die bisherigen Abteilungen der Universitätsmedizin Göttingen behalten ihren Status und die Bezeichnung Abteilung, bis über eine abschließende Zuordnung zu anderen Organisationseinheiten entschieden wird.

## Anlage

<sup>1</sup>Die Universität führt gemäß § 1 Abs. 2 das nachstehend abgebildete Siegel. <sup>2</sup>Es beinhaltet den Text „SIGILLUM UNIVERSITATIS REGIAE GEORGIAE AUGUSTAE“ und lässt Georg II., König von England und Kurfürst des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg, mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend sowie über seinem Kopf das Wappen der englischen Könige erkennen.

